

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung zur Europa-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl 2019 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12) vom 20. Juni 2018, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 sowie des § 21a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europa-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019 zugelassen sind.

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten:

- BAB 19** - Bundesautobahn 19
- B103** - An der Stadtautobahn ab Kreuzungsbauwerk Lütten Klein in Richtung Westzubringer A20
- B105/L22** - Hamburger Straße ab Braesigplatz in Richtung Bad Doberan
- B105** - Rövershäger Chaussee/B105 ab Ende OD in Richtung Bentwisch
- L10** - Barnstorfer Ring
- Satower Straße ab Kiefernweg in Richtung Kritzmow
- L12** - Doberaner Landstraße ab Ortsausgang Diedrichshagen in Richtung Elmenhorst
- L22** - L22 ab Ortsausgang Nienhagen bis Ortseingang Hinrichshagen
- L22 ab Ortsausgang Hinrichshagen bis Ortseingang Torfbrücke
- L22 ab Ortsausgang Torfbrücke in Richtung Graal Müritz
- L 39** - Neubrandenburger Straße ab Einmündung Fritz-Mackensen-Weg in Richtung Tessin
- Tessiner Straße ab Kreuzung Timmermannsstrat in Richtung Brodersdorf

**L 132 - Nobelstraße ab 100 m hinter dem Knotenpunkt Lise-Meitner-Ring/
Weidengrund/Nobelstraße in Richtung BAB 20**

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b) An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- c) Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
- d) Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.
- e) Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- f) Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Wahlwerbung in Form von Aufstellern ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt.
- b) Wahlplakate dürfen eine Größe von DIN-A1 (beidseitig) nicht überschreiten.

- c) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich (30 Meter) von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- d) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach ihrer Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung und/oder Sichtbarkeit beeinträchtigen.
- e) Werden Plakate über Geh- und Radwegen angebracht, so ist eine Mindesthöhe (Abstand zwischen Boden und Unterkante des Plakates) von 2,50 m einzuhalten. Der Abstand zum Fahrbahnrand von 0,5 m darf nicht unterschritten werden. Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen. Die Mindesthöhe über Fahrbahnen beträgt 4,00 m.
- f) Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrs- und Hinweisschildern sowie Signalmasten für Lichtsignalanlagen dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.
- g) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder und Lichtmasten) unter anderem durch Annageln/mechanisches Einwirken ist unzulässig.
- h) Beschädigungen von Verkehrsanlagen sind bei Bekanntwerden sofort dem Stadtamt zu melden.
- i) Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind regelmäßig Kontrollen der aufgehängten Plakatierung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrissene u. ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind aufzuheben und zu entsorgen (Verkehrssicherungspflicht).
- j) Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- k) Am Wahltag sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- l) Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden.

4. Werbung mit großformatigen Plakaten (Wesselmanntafeln)

Die Werbung mit großformatigen Plakaten, sogenannten Wesselmanntafeln, ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stadtamt, SG Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.

5. Informationsstände

Die Durchführung von Informationsständen ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen oder Stadtamt, SG Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.

6. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthalten.

7. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gegebenenfalls gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen bei der Hanse- und Universitätsstadt, Der Oberbürgermeister, Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, zu beantragen.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der o. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei/dem Wahlvorschlagsträger entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz M-V in Verbindung mit den §§ 87, 89 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

V. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, eingesehen werden.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich zu akzeptieren, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange zur Wahrung des Ortsbildes für diesen Bereich eingeschränkt werden (§ 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V). Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Wahlwerbung über den erlaubten Zeitraum hinaus, die folglich jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt im Ermessen der Behörde. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

zu I. 2. und 3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den landerechtlichen Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetz (§ 21a).

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen. Die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zeigen, dass einige zugelassene Wahlvorschlagsträger (Parteien) die Frist zum Abhängen der Plakate nicht einhalten und vielfach erinnert werden mussten. Daher ist es angemessen, für den Fall der Zuwiderhandlungen schon jetzt Zwangsgelder anzudrohen.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. sofortige Vollziehung

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise - ggf. sogar in vollem Umfang - eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der


Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

oder bei einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, den 13. Februar 2019

Im Auftrag



Hans-Joachim Engster
Amtsleiter Stadtamt

Im Städtischen Anzeiger veröffentlicht am

März 2019